



Wr. Neustadt, am 05.11.2018

**Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Frau Mag. iur. Sylvia Paliege-Barfuß**

Stubenring 1
1010 Wien
POST.I7@bmdw.gv.at

Stellungnahme zur Versicherungsvermittlungsnovelle 2018

Sehr geehrte Frau Mag. iur. Sylvia Paliege-Barfuß,

mittels vorliegenden Entwurfs eines Bundesgesetzes sollen die Gewerbeordnung 1994, das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Maklergesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden (Versicherungsvermittlungsgesetz 2018).

Wir, die Höher Insurance Services GmbH (www.hoehher.info), beschäftigen uns seit 1995 mit der Berufshaftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler und verfügen dadurch über ein entsprechendes Fachwissen auf diesem Gebiet. Für unsere Verdienste in diesem Bereich wurden wir 2014 mit dem Staatswappen ausgezeichnet. Wir zählen auf dem österreichischen Markt zu den marktrelevanten Anbietern, da wir eine entsprechende Anzahl an Versicherungsnehmern in dieser Sparte betreuen und somit ein etabliertes Unternehmen sind. Daher erlauben wir uns, zu den Änderungen in der GewO, hinsichtlich der Haftungsabsicherung gemäß § 137c GewO, nachfolgende Stellungnahme abzugeben.



Diese geht auf folgende Punkte ein:

- Allgemeiner Teil
- Z 4 (§ 137 Abs. 1)
- Z 16 (§ 137c Abs. 1)
- Z 35 (§376 Z 18 Abs. 12 und 13)

Zu Allgemeiner Teil:

In diesem ist zu den Hauptgesichtspunkten des Entwurfs erwähnt, dass **wesentliche Informations- und Wohlverhaltensregeln** auf Verordnungsebene umgesetzt werden sollen (Standesregeln für Versicherungsvermittlung gem. § 69 Abs. 2 GewO).

Da die Standesregeln für Versicherungsvermittlung bis dato nicht bekannt sind, kann zu diesen bzw. zu den möglichen Auswirkung auf die Berufshaftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler derzeit keine Stellung genommen werden.

Zu Z 4 (§ 137 Abs. 1):

Gemäß vorliegendem Entwurf zu **§ 137 Absatz 1** handelt es sich bei der **Versicherungsvermittlung** um

1. die **Beratung**, das **Vorschlagen** oder **Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten** zum **Abschließen von Versicherungsverträgen**,
2. das **Abschließen von Versicherungsverträgen** oder das **Mitwirken** bei deren **Verwaltung und Erfüllung**, insbesondere im **Schadenfall**,
3. das **Bereitstellen von Informationen** über einen oder mehrere Versicherungsverträge aufgrund von Kriterien, die ein Kunde über eine Website oder andere Medien wählt, sowie die **Erstellung einer Rangliste von Versicherungsprodukten**, einschließlich eines **Preis- und Produktvergleichs** oder eines Rabatts auf den Preis eines Versicherungsvertrags, wenn der Kunde einen Versicherungsvertrag direkt oder indirekt über eine Website oder ein anderes Medium abschließen kann, oder

4. die in **Z 1 bis 3** genannten **Tätigkeiten** in Bezug auf **Rückversicherungsverträge**.

Gemäß **Absatz 2** handelt es sich bei einem **Versicherungsvermittler** um **jede natürliche oder juristische Person**, die **Versicherungsvermittlung gegen Vergütung aufnimmt oder ausübt**.

Die **Tätigkeit der Versicherungsvermittlung darf nur im Umfang einer Gewerbeberechtigung nach § 94 Z 75 oder Z 76 als Nebengewerbe oder als Nebentätigkeit (§ 137c Abs. 3)** entsprechend der tatsächlichen Beziehung zu Versicherungsunternehmen entweder in der Form „Versicherungsagent“ oder in der Form „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ ausgeübt werden.

In der Praxis kommt es vor, dass **Personen bei der Konzeption von Versicherungsprodukten sowie der Verwaltung von Versicherungsverträgen mitwirken und für diese Tätigkeiten eine Vergütung erhalten**, jedoch **nicht über eine der oben angeführten Gewerbeberechtigungen als Versicherungsvermittler verfügen**.

Als **Beispiel** sei hier der **Fachverband der Versicherungsmakler in der WKO** angeführt. Dieser hat einen **Rahmenvertrag für die Berufshaftpflichtversicherung ausgehandelt, bewirbt diesen aktiv** auf der jüngst abgehaltenen österreichweiten Roadshow, **nimmt aktiv an der Produktgestaltung teil** und **erhält dafür eine Vergütung** von Versichererseite.

Siehe dazu die Beilage ./1 (Rahmenvertrag Versicherungsmakler vom 01.01.2013), Beilage ./2 (Sideletter zum Rahmenvertrag vom 01.01.2013), Beilage ./3 (Präsentation anlässlich der Roadshow 2018) sowie Beilage ./4 (Anfragebeantwortung durch den Wirtschaftsminister zu einer parlamentarischen Anfragebetreffend betreffend "mögliche versteckte Provisionen der Wirtschaftskammer").

Die **Vereinbarung zur Zahlung der Provision** wurde zuerst auf der Website des Fachverbandes der Versicherungsmakler in einem **gekürzten Sideletter zum Rahmenvertrag vom 01.01.2013 (Beilage ./5)** veröffentlicht, der Teil zur

Höhe der Provision wurde nicht abgedruckt, und erst **später im Volltext (Beilage ./2), ohne Kürzung**, publiziert.

In Schreiben **„Allgemeine Informationen zur "Vermögensschadenhaftpflichtversicherung" (Berufshaftpflichtversicherung) für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“** (Beilage ./6) geht hervor, dass **unter Verhandlungsführung** des damaligen Fachverbandsobmannes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Gunther Riedlsperger und der Generali Versicherung AG der **Rahmenvertrag in der Vermögensschadenhaftpflicht entwickelt** wurde. Hiermit dürfte die **Tätigkeit als (Mit)Hersteller**, gemäß **Durchführungsverordnung (EU) 2017/1469** der Kommission vom 11. August 2017 zur Festlegung eines Standardformats für das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, vorliegen.

Sofern es vom Gesetzgeber gewünscht ist, dass Personen, die kein Versicherungsunternehmen bzw. deren Mitarbeiter und auch nicht im GISA als Versicherungsvermittler eingetragen sind, Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung ausüben dürfen, Produkte (mit)herstellen und/oder Vergütungen erhalten, bedarf es hierzu einer ergänzenden Regelung um den Vorgaben der Versicherungsvertriebsrichtlinie nachzukommen sowie im Interesse eines fairen Wettbewerbes und Gleichbehandlung der Marktteilnehmer in Bezug auf die Einhaltung der rechtliche Voraussetzungen für den Versicherungsvertrieb sowie der sich daraus für die Versicherungsvermittler ergebenden Pflichten (Gewerbeberechtigung, Weiterbildung, Handeln im besten Interesse des Kunden sowie Abgaben und Steuern).

Zu Z 16 (§ 137c Abs. 1):

1. Deckungssumme

Im vorliegenden Entwurf ist zur Frage der **Höhe der Haftungsabsicherung** Folgendes zu lesen:

§ 137c. (1) Zur Erlangung einer Berechtigung zur Tätigkeit der Versicherungsvermittlung ist eine für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft geltende Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere, die **Haftpflicht bei Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten abdeckende wirtschaftlich und rechtlich dazu mindestens gleichwertige umfassende Deckungsgarantie in Höhe von mindestens 1 250 000 Euro für jeden einzelnen Schadensfall und von 1 850 000 Euro für alle Schadensfälle eines Jahres nachzuweisen**. Die genannten Mindestversicherungssummen erhöhen oder vermindern sich entsprechend den technischen Regulierungsstandards gemäß Art. 10 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb, ABl. Nr. L 26 vom 2.2.2016 S. 19. Die Berufshaftpflichtversicherung muss bei einem Unternehmen erfolgen, das zum Geschäftsbetrieb in Österreich befugt ist. Auf den Versicherungsvertrag muss österreichisches Recht anwendbar und der Gerichtsstand Österreich sein.

In der **Praxis führt diese Regelung zu unklaren Auslegungen** zur Frage der **Deckungssumme** und zwar, ob diese für **JEDEN Versicherungsvermittler bestehen muss** oder ob es zulässig ist, mehrere Versicherungsnehmer in einer Police mit einer gemeinsamen Deckungssumme zu versichern – siehe dazu die Möglichkeiten im **Sideletter zum Rahmenvertrag vom 01.01.2013** (Beilage /2, Seite 2 von 3, Punkt 2.) bezüglich der Mitversicherung:

2.) Mitversicherung

Pro Versicherungsvertrag können bis zu 3 Versicherungsmakler zuzüglich 7 Maklerassistenten mitversichert werden, wobei deren Umsätze zusammengerechnet werden müssen.

Am Markt gibt es **Versicherungslösungen**, im Rahmen derer **mehrere Versicherungsvermittler in einem Versicherungsvertrag mit einer gemeinsamen Deckungssumme versichert** werden. Da der **Nachweis** über die Erfüllung der Voraussetzung **mittels einer Deckungsbestätigung** erfolgt, diese vom Versicherer ausgestellt und **vom Gewerbeanmelder bei der Behörde vorgelegt** wird, könnte die Behörde die **Einhaltung der Vorgaben nur im Zuge einer Überprüfung des Versicherungsvertrages** erkennen.

Die **Versicherung mehrerer Versicherungsvermittler mit einer gemeinsamen Deckungssumme** hat für die **Versicherungsvermittler mitunter dramatische Folgen**. Und zwar dann, wenn z. B. eine **gemeinsame Deckungssumme** von EUR 1.250.000 **für vier Versicherungsvermittler** versichert ist und diese **durch einen Schaden aufgebraucht ist** (und auch die zusätzliche Deckungssumme in der Differenz von EUR 1.250.000 auf EUR 1.850.000) und es zu einem **weiteren**

Schadenfall eines anderen Vermittlers kommt, wird dieser Schaden wohl aufgrund der vom Versicherer ausgestellten Deckungsbestätigung zu bezahlen sein. Jedoch wird dann **vermutlich die Versicherung den Schaden vom Verursacher (dem Versicherungsvermittler) auf dem Regresswege zurückfordern**, da die **Deckungssumme aufgebraucht** ist. Dies würde dann beim **Betroffenen zu einem massiven finanziellen Vermögensschaden** führen.

Ein **massiver Nachteil für einen geschädigten Versicherungsnehmer** wäre durch eine unklare Regelung gegeben, wenn der **Berufshaftpflichtversicherer des Versicherungsvermittlers die Deckung verweigert**, da, analog zum vorigen Beispiel, die Deckungssumme aufgebraucht ist.

Es ist daher zu empfehlen, dass **im Interesse der Verbesserung des Schutzes der Versicherungsnehmer und der Versicherungsvermittler** betreffend die Deckungssumme eine **entsprechende Klarstellung** erfolgt. Dazu erlauben wir uns, folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

§ 137c. (1a) Wird eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß Absatz 1 abgeschlossen und mehr als ein Versicherungsvermittler in einem Versicherungsvertrag versichert, müssen für jeden im Versicherungsvertrag versicherten Versicherungsvermittler eigenständige und von den anderen versicherten Versicherungsvermittlern unabhängige Deckungssummen gemäß Absatz 1 zur Verfügung stehen. Die Deckungssummen für jeden Versicherungsvermittler sind im Versicherungsschein gesondert auszuweisen.

Durch **diese Klarstellung ist gewährleistet**, dass der **Versicherungsnehmer im Schadenfall auf die Deckungssumme des jeweiligen Vermittlers „zugreifen“** kann, ohne dass diese durch einen anderen Schadenfall bereits verbraucht ist.

2. Deckungsbestätigung

Die **Verwaltung der Deckungsbestätigungen** bzw. des Nachweises einer Haftungserklärung gem. § 137c GewO bringt in der Praxis oftmals Probleme in der Abwicklung mit sich, da Deckungsbestätigungen und **Widerrufe/Kündigungen manuell verarbeitet** werden. Dadurch kommt es, insbesondere bei Widerruf/Kündigungen, zu **zeitlichen Verzögerungen**, da die **Behörde nicht immer sofort** einen entsprechenden **Wegfall im GISA einträgt**.

Es wäre **wünschenswert**, wenn hier eine **gesetzliche Grundlage für die Aussteller von Haftungserklärung gem. § 137c GewO** geschaffen werden würde, sodass diese einen **Zugang zum GISA-System** erhalten, um dadurch **schneller und effizienter reagieren** zu können. Dies ist im Bereich der KFZ-Versicherung bereits möglich. Hier erfolgen der Widerruf sowie die Wiederinkraftsetzung der Deckung über einen Zugang zum KFZ-Zulassungswesen des Bundes.

Zu Z 35 (§ 376 Z 18 Abs. 12 und 13):

Betreffend **Überleitung** findet sich im vorliegenden Entwurf folgender Vorschlag:

(12) Personen, die am Tag vor dem in § 382 Abs. 98 bestimmten Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxx eine Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit der Versicherungsvermittlung

1. *ohne Beschränkung auf eine bestimmte Form oder*
2. *eine Berechtigung zu Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent und eine Berechtigung zur Tätigkeit in der Form Versicherungsmakler oder*
3. *mehrere Berechtigungen, die zur Versicherungsvermittlung in verschiedenen Formen berechtigen, sei es darunter auch im dem Gewerblichen Vermögensberater oder dem Nebengewerbe der Versicherungsvermittlung oder einem eingeschränkten Gewerbe zustehenden Umfang besessen haben,*

sind verpflichtet, der Behörde bis spätestens 6 Monate nach dem in § 382 Abs. 98 bestimmten Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxx mitzuteilen, ob sie die Berechtigung oder, wenn es sich um mehrere Berechtigungen handelt, diese, entweder als Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent oder in der Form Versicherungsmakler ausüben wollen. Sind mehrere Berechtigungen vorhanden, hat die Erklärung hinsichtlich derselben einheitlich dieselbe Form zu bezeichnen. Übrige Berechtigungen gelten ab der Eintragung der gewünschten Form durch die Behörde als ruhend und sind von der Behörde im GISA entsprechend einzutragen.

(13) Erfolgt eine Mitteilung gemäß Abs. 12 nicht rechtzeitig, so gelten bestehende Berechtigungen bis eine anderslautende Meldung erstattet wurde, als Berechtigungen zur Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent, übrige Berechtigungen gelten als ruhend (§ 93) und sind als solche im GISA einzutragen.

Im Zusammenhang mit der Haftpflicht des Betroffenen ergibt sich daraus eine Fülle von Problemen, welche im Anlassfall gelöst werden muss:

Wenn eine **Mitteilung gemäß Abs. 12 nicht rechtzeitig** erfolgt, sollen dadurch bestehende Berechtigungen als Berechtigungen zur **Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent gelten**, bis eine anderslautende Meldung erstattet wurde. **Übrige Berechtigungen** sind als **ruhend (§ 93) zu stellen** und als solche im GISA einzutragen.

Durch diesen behördlichen Akt wird einem Gewerbeinhaber **ohne vorherige Ankündigung** die **Gewerbeberechtigung zwangsweise ruhend gemeldet**. Dies hat für dessen **Haftpflichtversicherungsvertrag die Folge**, dass dieser aufgrund eines **Risikowegfalles storniert** wird, da keine aufrechte Gewerbeberechtigung mehr vorhanden ist.

In den **Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf ist zu Z 16 (§137c Abs. 1)** im letzten Satz festgehalten, dass die Richtlinie eine **Einschränkung der Nachhaftung** nicht vorsieht. Dazu ist festzuhalten, dass die RI dies offenbar nicht regeln wollte, da diese so aufgebaut ist, dass eine Mindestharmonisierung erreicht werden soll und darin nur solche Regelungen zu finden sind, die gewünscht sind, wie z. B. die Wiedereinführung der Versicherungsvermittlung im Nebengewerbe. Anstatt der Nachhaftung ist hier offenbar die Nachdeckung gemeint, da diese nach der Beendigung der Berufshaftpflichtversicherung beginnt, während die Haftung des Gewerbetreibenden unabhängig von der Berufshaftpflichtversicherung besteht.

Anzumerken ist, dass im Falle einer Haftungsabsicherung, z. B. für einen Versicherungsagenten, eine adäquate Regelung, analog zur Nachdeckung in der Berufshaftpflichtversicherung, nicht findet.

Die **neuen Regelungen für die Haftungsabsicherung** sollen mit Inkrafttreten der Novelle der GewO zur Anwendung kommen. Dies hat zur Folge, dass **ab diesem Zeitpunkt alle Versicherungsvermittler**, die über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügen, diese **neuen Vorgaben** (Höhe der Deckungssumme, Nachdeckung) **erfüllen müssen** bzw. die Gewerbebehörden dies zu überprüfen haben.

1. Verlust der Berufshaftpflichtversicherung

Wird einem **Versicherungsvermittler** die **Gewerbeberechtigung** von Amts wegen auf die eines Versicherungsagenten **reduziert** und hat dieser seinen **Versicherungsvertrag noch nicht an die neuen Bestimmungen angepasst**, führt dies dazu, dass dieser seinen Versicherungsvertrag verliert (**Wegfall des Risikos**) und sich um den **nachträglichen Einschluss der unbegrenzten Nachdeckung** bemühen muss. Dies ist **zwar möglich, hängt** jedoch von einigen Faktoren **ab**, wie zum Beispiel:

a. Gibt es bestehende Schadenfälle?

Die **Versicherung** wird wohl vom **Einschluss der unbegrenzten Nachdeckung Abstand nehmen**, da dies aus risikotechnischen Gründen zum Nachteil der Versichertengemeinschaft sein kann.

b. Zeichnet die Versicherung nach Beendigung der Berufshaftpflichtversicherung die unbegrenzte Nachdeckung und wenn ja, zu welcher Prämie?

Der **nachträgliche Einschluss** kann zu einer **wirtschaftlichen Herausforderung** werden, da **sofort die einmalige Prämie fällig** wird. Diese beläuft sich aus eigener Erfahrung **ca. auf das 5- bis 7-fache der Jahresprämie**. Bei einer **Jahresprämie von EUR 1.815 *)** sind dies dann **zwischen EUR 9.075 und EUR 12.705**, die **sofort fällig** sind. Dies ist eine **massive wirtschaftliche Schlechterstellung**, zumal **im Falle des Fortbestandes der Gewerbeberechtigung** diese **Kosten NICHT anfallen**.

*) Zur Info: laut beiliegendem Ausdruck Tarifrechner Vers Makler Berufshaftpflichtversicherung (Beilage ./7) des **Rahmenvertrages des Fachverbandes der Versicherungsmakler mit der Uniqa Vers. AG / Generali Vers. AG**, beträgt die Prämie für einen **Versicherungsvermittler mit einem Umsatz bis EUR 72.673 die Jahresprämie EUR 1.815**.

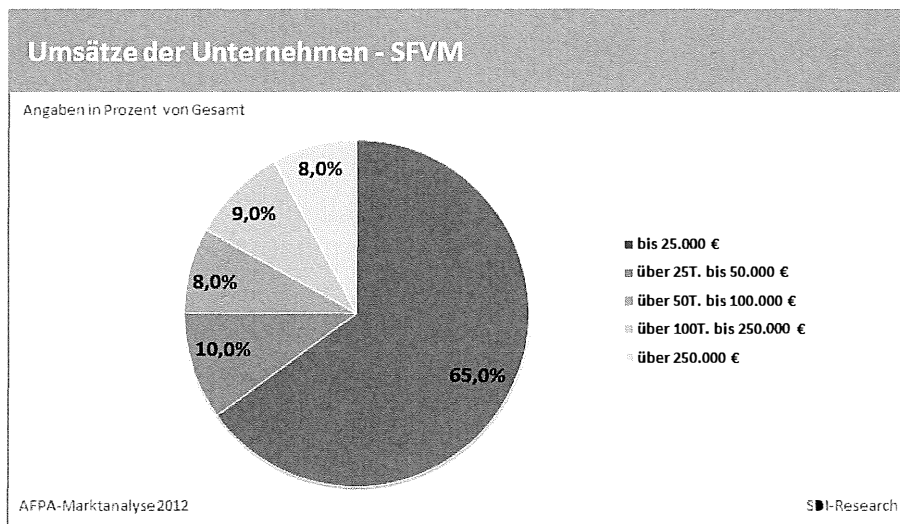
2. Nicht betreute Versicherungsnehmer

Unabhängig davon, welche Gewerbeberechtigung freiwillig oder von Amts wegen entfällt, **verlieren die Kunden (Versicherungsnehmer)** der betroffenen Versicherungsvermittler **von heute auf morgen** deren **Ansprechpartner** und genießen **keine Betreuung mehr**. Dies hätte zur Folge, dass es aufgrund der **nicht laufenden Überprüfung** (der **Versicherungsvermittler hat keine Gewerbeberechtigung** mehr) von Versicherungsverträgen (im besten Interesse des Kunden) **zu Deckungslücken und dadurch zu nicht versicherten Schäden kommen kann** und dies, obwohl **solche Fälle vermieden hätten werden können**,

wenn es **nicht zum Wegfall der Gewerbeberechtigung gekommen wäre** und die Kunden (Versicherungsnehmer) laufend (weiter)betreut worden wären.

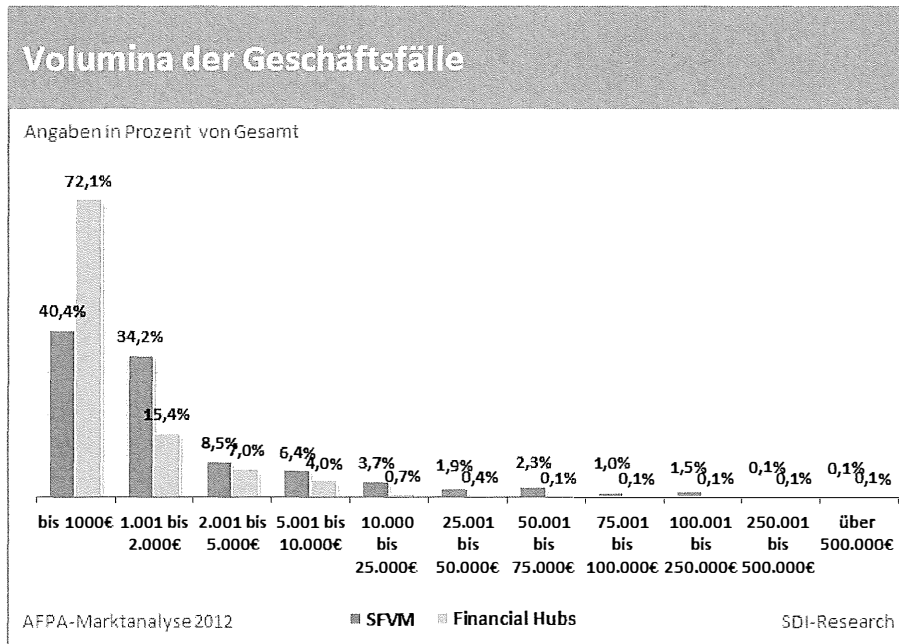
3. Verdienstauegang beim Versicherungsvermittler

Unabhängig davon, welche **Gewerbeberechtigung** freiwillig oder von Amts wegen **entfällt**, kann dies dazu führen, dass **zwischen** betroffenen **Versicherungsvermittlern** und **Versicherern** die **Grundlage für die Rahmenprovisionsvereinbarung wegfällt** und dadurch die **Versicherung an den Versicherungsvermittler gem. VAG keine Provisionen mehr auszahlen** dürfte. Dadurch kommt es auf **Seiten der Versicherungsvermittler** zu (teils massiven) **Verdienstauefällen** und eventuell auch zu **existenzbedrohenden Situationen**. Gemäß einer Studie im Jahr 2012 („AFPA-Marktanalyse 2012“) haben **rund ¾ der Versicherungsvermittler einen Jahresumsatz (Provisionseinnahmen), der unter EUR 50.000 liegt:**



Zur Info: SFVM steht für selbständigen Finanzberater und Versicherungsvermittler

Dies liegt wohl daran, dass **sehr viele Versicherungsvermittler** als **Ein-Personen-Unternehmen** agieren und gemäß „**AFPA-Marktanalyse 2012**“ rund **¾ der Geschäfte im Versicherungsbereich ein Volumen von unter EUR 2.000 Jahresprämie** haben:



Zur Info: SFVM steht für selbständigen Finanzberater und Versicherungsvermittler; Financial Hubs für Produktgeber und Dienstleister;

Ein **etwaiger Verdienstentgang** hätte somit **massive/dramatische Auswirkungen** für die betroffenen Versicherungsvermittler sowie, wie unter Punkt 2 ausgeführt, auch für die betroffenen, dann nicht mehr betreuten, Versicherungsnehmer. **Es ist daher fraglich, ob dies im besten Interesse des Kunden (Versicherungsnehmer) und der Versicherungswirtschaft ist!**

4. Datenschutz

Eine **weitere mögliche Herausforderung** könnte sich im Hinblick auf den **Datenschutz** ergeben, wenn z. B. die **Rahmenprovisionsvereinbarung** zwischen Versicherer und Versicherungsvermittler **durch** die von Amts wegen eingeleitete **Ruhendmeldung beendet wird**. Fraglich ist, ob danach **rechtskonform Daten zwischen Versicherer und Versicherungsvermittler**

ausgetauscht werden können, z. B. zu **Abwicklung noch offener Fälle** (Anträge, Schadenfälle usw.)!

5. Mögliche Fragen der Haftung

Zwischen dem **Versicherungskunden** und einem **Versicherungsmakler** besteht ein (**Versicherungs-**)**Maklervertrag**, in welchem die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt sind.

Wenn nun die **Gewerbeberechtigung des Versicherungsmaklers auf die des Versicherungsagenten** reduziert wird, darf dieser ab dann **nicht mehr als Versicherungsmakler tätig sein** und muss **unverzüglich alle Kunden diesbezüglich informieren**. Durch den **Wegfall der Gewerbeberechtigung entfällt auch die Geschäftsgrundlage für den Maklervertrag**, was wiederum dazu führen kann, dass **Honoraransprüche aus dem Maklervertrag ebenfalls sofort entfallen**.

Die aktuelle Regelung stellt möglicherweise eine Schlechterstellung der österreichischen Versicherungsvermittler im Vergleich zu Versicherungsvermittlern aus dem EU-Raum, die aufgrund der Dienstleistungsfreiheit in Österreich tätig sind und die keine Einschränkung der Gewerbeberechtigung haben (müssen), dar.

Vorsorglich sei erwähnt, dass gemäß **Artikel 3 der Versicherungsvertriebsrichtlinie** die zuständige Behörde Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit in ihrem Herkunftsmitgliedstaat registriert und ein Versicherungsvermittler laut Richtlinie jede natürliche oder juristische Person ist, die kein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder ihre Angestellten und kein Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit ist und die die Versicherungsvertriebstätigkeit gegen Vergütung aufnimmt oder ausübt.

Gemäß **Erwägungsgrund 3 der Versicherungsvertriebsrichtlinie** können Versicherungsprodukte von verschiedenen Kategorien von Personen oder Einrichtungen wie Versicherungsagenten, Versicherungsmaklern und „Allfinanzunternehmen“, Versicherungsunternehmen, Reisebüros und

Autovermietungsfirmen vertrieben werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung all dieser Akteure und des Kundenschutzes sollte sich diese Richtlinie auf all diese Personen oder Einrichtungen beziehen und gemäß Erwägungsgrund 6 den Verbrauchern trotz der Unterschiede zwischen den Vertriebskanälen das gleiche Schutzniveau zugutekommen lassen.

Eine **Bestimmung, die die Versicherungsvermittlung** nur als Versicherungsagent oder Versicherungsmakler zulässt, findet sich in der gesamten Richtlinie nicht (vgl. dazu die Bestimmungen zur Nachdeckung – dazu findet sich in der Richtlinie auch keine Bestimmung).

Sofern hier vonseiten des Gesetzgebers **in Bezug auf die Ausübung der Versicherungsvermittlung** der Wunsch nach einem sogenannten „gold plating“ **besteht**, entweder als Versicherungsagent oder Versicherungsmakler, sollte dies aufgrund der obigen Ausführungen nur für neu anzumeldende Gewerbe erfolgen, da ansonsten die oben angeführten Szenarien zu großen Problemen führen können bzw. auch mögliche ungeklärte Fragen zur Amtshaftung (für etwaige Verdienstauffälle bzw. bei der Erwerbseinschränkung) aufkommen könnten.

Die **Begriffsbestimmungen der Definition des Versicherungsvermittlers** in der **IMD** und der **IDD** sind fast ident:

RICHTLINIE 2002/92/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung	RICHTLINIE (EU) 2016/97 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung)
„Versicherungsvermittler“: jede natürliche oder juristische Person, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung gegen Vergütung aufnimmt oder ausübt;	„Versicherungsvermittler“: jede natürliche oder juristische Person, die kein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder ihre Angestellten und kein Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit ist und die die Versicherungsvertriebstätigkeit gegen Vergütung aufnimmt oder ausübt;

Aus über 20 Jahren Schadenerfahrung sind uns keine Fälle bekannt, bei denen die Klarheit über den Status des Vermittlers für einen Schadenfall beim Kunden (Versicherungsnehmer) verantwortlich gewesen wäre.

Am „Ende“ steht immer eine Versicherung, die für den Schaden aufkommt – beim Versicherungsagenten aufgrund der Erfüllungsgehilfenhaftung und beim Versicherungsmakler aufgrund der Berufshaftpflichtversicherung.

Abschließend erlauben wir uns festzuhalten, dass die Fragen zur Berufshaftpflichtversicherung bzw. der Haftung der Versicherungsvermittler die Übergangsbestimmungen gem. dem vorliegenden Entwurf, im Interesse der Betroffenen, nachgeschärft werden sollten. Dadurch könnten möglich Schäden von den Betroffenen abgewendet bzw. kosten- und zeitintensive Verfahren zur Klärung vermieden werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen aus Wiener Neustadt,

Höher Insurance Services GmbH

René Hompasz
Geschäftsführer



Beilagen:

- Beilage ./1 Rahmenvertrag Versicherungsmakler vom 01.01.2013
- Beilage ./2 Sideletter zum Rahmenvertrag
- Beilage ./3 Präsentation anlässlich der Roadshow 2018
- Beilage ./4 Anfragebeantwortung durch den Wirtschaftsminister zu einer parlamentarischen Anfrage betreffend "mögliche versteckte Provisionen der Wirtschaftskammer"
- Beilage ./5 Sideletter zum Rahmenvertrag („Auszug“)
- Beilage ./6 „Allgemeine Informationen zur "Vermögensschadenhaftpflichtversicherung" (Berufshaftpflichtversicherung) für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“
- Beilage ./7 Ausdruck Tarifrechner Vers Makler Berufshaftpflichtversicherung

Beilage .1

Rahmenvertrag Versicherungsmakler vom 01.01.2013



RAHMENVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

**WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
FACHVERBAND DER VERSICHERUNGSMAKLER**

**Wiedner Hauptstrasse 61
1010 Wien**

im Folgenden als „FV“ bezeichnet, die von dieser Fachorganisation vertretenen Mitglieder der Wirtschaftskammern iSd § 2 Abs 1 WKG sind im Folgenden als „VM“ bezeichnet,

und den Versicherungsunternehmen

GENERALI Versicherung AG

**Landskronngasse 1 – 3
1010 Wien**

und

UNIQA Österreich Versicherungen AG

**Untere Donaustraße 21 – 23
1029 Wien**

im Folgenden als „VR“ bezeichnet.

Wien, 01.01.2013

1. Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind sämtliche Vertragsgrundlagen für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen der österreichischen Versicherungsmakler, welche ab 01.09.2004 bei einem der beiden kontrahierenden Versicherer abgeschlossen oder mittels Novation erneuert werden. Darüber hinaus erstreckt sich die Rahmenvereinbarung auch auf vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Versicherungsverträge, allerdings nur soweit dies ausdrücklich in dieser Rahmenvereinbarung festgelegt ist.

Klarstellung: Soweit die Vertragsparteien Änderungen zu dieser Rahmenvereinbarung vornehmen, gelten diese automatisch auch für alle auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Einzelverträge. Den einzelnen Versicherungsnehmern steht in einem solchen Fall jedoch das Recht zur Kündigung ihrer Einzelpolizze unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu.

2. Laufzeiten

Diese Rahmenvereinbarung trat mit 01.09.2004 in Kraft und gilt in der vorliegenden geänderten Form ab 01.01.2013. Sie gilt ab diesem Datum für alle neu abgeschlossenen und alle bei den VR bisher auf Basis der ursprünglichen Fassung bestehenden Versicherungsverträge und ist von beiden Vertragspartnern jeweils zum 01.01., 00:00 Uhr mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kündbar.

Dieses Kündigungsrecht kann frühestens zum 01.01.2017 ausgeübt werden. Eine Kündigung dieser Rahmenvereinbarung berührt jedoch weder Geltung noch Inhalt der Versicherungsverträge, welche auf ihrer Grundlage abgeschlossen wurden.

Sämtliche auf Basis dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Versicherungsverträge sind Jahresverträge und verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht von einem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum 01.01., 00:00 Uhr gekündigt werden.

Die Hauptfälligkeit (Skadenz) sämtlicher Versicherungsverträge ist der 01.01..

3. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Es werden die in der Beilage /1 befindlichen AVB „ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE BERUFSHAFTPFLICHT ERSICHERUNG 2000 idF 07/2012“ (in der Folge als ABHV bezeichnet) zur Vertragsgrundlage aller Versicherungsverträge, welche auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden. Darüber hinaus bestimmt der Inhalt dieser Rahmenvereinbarung den Inhalt der einzelnen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (im Folgenden als „VSH“ bezeichnet).

Auf der Ebene der Rahmenvereinbarung werden die ABHV wie folgt abgeändert:

3.1 Unlauterer Wettbewerb

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf behauptete oder tatsächlich begangene Verstöße des VM gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Der Versicherer übernimmt die Abwehr der diesbezüglichen Ansprüche gegen den VM sowie die Verteidigung in einem etwaigen Strafverfahren gegen den VM, wengleich sich das Strafverfahren auch nur teilweise auf Tatbestände des UWG stützt. Darüber hinaus befriedigt der Versicherer bis zu 5 % der Versicherungssumme für diesbezügliche Schadenersatzansprüche bzw. Kosten, welche durch die Erfüllung von Beseitigungsansprüchen und dergleichen anerlaufen.

Diese Deckung gewährt der Versicherer nur auf Antrag des FV.

4. Versichertes Risiko

Das versicherte Risiko der auf Basis dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Einzelpolizzen ist die Tätigkeit als „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“. Voraussetzung für die Versicherbarkeit nach dieser Rahmenvereinbarung ist eine aufrechte Gewerbeberechtigung als „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ im Sinne des § 94 Z 76 GewO (BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008).

Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auf folgende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner Befugnis:

1. Versicherungsmakler und damit verbundene gewerbliche Nebenrechte im Sinne der GewO in der jeweils geltenden Fassung (Vermittlung von Versicherungsverträgen);
2. Berater in Versicherungsangelegenheiten (Beratung, Prüfung und Vertretung in allen Versicherungsangelegenheiten - Vertrag und Schaden - auch außerhalb des vermittelten, verwalteten Bestandes);
3. Risikoprüfung und Risikoberatung;
4. Sachverständigentätigkeit (gerichtlich, außergerichtlich);
5. Tätigkeiten bei Verkehrsbehörden und privaten Zulassungsstellen;
6. Beratung, Vermittlung in folgenden Angelegenheiten: Finanzierungen mit Hypothekendarlehen und Lebensversicherungen; Bausparverträge; Leasingverträge; fondsgebundene Lebensversicherungen. Die Ausschlussbestimmungen gemäß Art. 8, Pkt. 11.3 ABHV finden insoweit keine Anwendung. Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf die Vermittlung von Darlehen ohne hypothekarische Sicherstellung;
7. Funktionär von Interessenvertretungen;
8. Herausgabe von Informationsmedien.
9. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Vorträge des VM und diesbezügliche Veranstaltungen.

Der Versicherungsschutz umfasst keine Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Havariekommisnar oder Rückversicherungsmakler.

Klarstellung: Tätigkeiten aus dem Bereich Anlageberatung/Vermögensberatung, -verwaltung, und -vermittlung fallen nicht in das versicherte Risiko und stehen nicht unter Versicherungsschutz.

Aufgrund einer Besonderen Vereinbarung kann gegen einen Prämienzuschlag von 10% auf die jeweilige Prämie, mindestens jedoch EUR 150,- p.a. inkl. Versicherungssteuer, der Betrieb einer Kfz-Zulassungsstelle mitversichert werden.

5. Versicherungssumme

Die VR bieten auf Basis dieser Rahmenvereinbarung folgende Deckungssummen an:

EUR 1.500.000,--
EUR 2.000.000,--
EUR 3.000.000,--

Darüber hinaus obliegt es dem einzelnen VM Konditionen zu vereinbaren.

Gemäß RL 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 09.12.2002 über Versicherungsvermittlung ist die Versicherungssumme wertgesichert. Der VR wird bei Verträgen mit Mindestdeckungssummen diese Anpassung betreffend Summe und Prämie an den gesetzlichen Bedarf vornehmen. Aufgrund der guten Geschäftsbeziehung nehmen die Versicherer die gesetzliche Anpassung der der Versicherungssumme vorweg und erhöhen die Mindestversicherungssumme auf EUR 1.500.000,-. Unabhängig davon werden 2013 und 2018 die Mindestprämien nach dem dann aktuellen, von Eurostat veröffentlichten Europäischen Verbraucherpreisindex angepasst.

6. Klauseln

Folgende Besondere Vereinbarungen werden ebenfalls zum Vertragsinhalt der auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Versicherungsverträge:

6.1 Subunternehmer und Substitute

Art.4.2.3, letzter Satz ABHV, gilt als gestrichen.

6.2 Vordeckung

Ergänzend zu Art.6.1.1, erster Absatz ABHV gelten auch Verstöße, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn von den jeweiligen Versicherten gesetzt wurden und bis zum Abschluss des Vertrages nicht bekannt geworden sind, zeitlich in die Vergangenheit unbegrenzt als versichert. Für diese Versicherungsfälle leistet der Versicherer allerdings nur bis zu 20 % der Versicherungssumme des Versicherungsvertrages pro Schadenfall und bis zu 40 % der Versicherungssumme des Versicherungsvertrages für alle Versicherungsfälle dieses über die ABHV hinaus erweiterten Vordeckungszeitraumes zusammen.

Derartige Verstöße werden dem ersten Versicherungsjahr des Einzelvertrages zugerechnet. Der Deckungsumfang richtet sich nach jenem der Vorpolicke, maximal jedoch nach dem Deckungsumfang des ersten Versicherungsjahres des bei Generali/UNIQA abgeschlossenen Einzelvertrages.

6.3 Nachdeckung

Art.6.1.2 ABHV gilt nicht, wenn der VM aufgrund des Tarifes einen anderen Nachdeckungszeitraum wählt.

6.4 Anrechnung von Kosten auf die Versicherungssumme

Abweichend von Art. 7.3.4 ABHV werden Kosten nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

6.5 Bewusstes Zuwiderhandeln, wissentliche Pflichtverletzung

In teilweiser Abänderung des Art. 8.2.2 ABHV fallen Schäden, die aus einer Unterschriftsleistung des VM unter ein ungelesenes Dokument resultieren, unter Versicherungsschutz, wenn für den Unterschreibenden die Richtigkeit unzweifelhaft war. Darüber hinaus wird vereinbart, dass geringfügige Überschreitungen der §§ 29 ff GewO nicht deckungsschädlich sind. Diese Deckung besteht nur über Antrag des FV.

6.6 Schäden an Beteiligungen

Art.8.3.2 ABHV gilt als gestrichen.

6.7 Schäden an Angehörigen und Gesellschaftern

Art.8.4 ABHV gilt als gestrichen.

6.8 Tätigkeiten des Versicherungsnehmers

Art. 8.11.1 ABHV gilt dahingehend als abgeändert, dass jedenfalls Ansprüche unter Versicherungsschutz stehen, die aufgrund oder im Zusammenhang mit unterlassener, mangelhafter oder fehlerhafter Erbringung von Dienstleistungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb des VM mit sich bringt und / oder aufgrund von oder im Zusammenhang mit Forderungen, die aus einer grundsätzlich in dieser Rahmenvereinbarung versicherbaren Tätigkeit der versicherten Personen in einer anderen Vereinigung resultieren.

6.9 Schweigepflicht

Art. 8.11.4 ABHV gilt als gestrichen.

6.10 Gewerbliche Schutzrechte

Art. 8.11.5 ABHV gilt als gestrichen.

6.11 Schadenmeldungsfrist

Die Frist des 9.1.4 ABHV wird auf einen Monat ausgedehnt.

6.12 Kündigung im Schadenfall

Eine Kündigung des Vertrages durch den VR im Schadenfall darf erst nach Durchführung des Konsultationsmechanismus mit der Wirtschaftskammerorganisation erfolgen, wobei der FV das Recht hat, die Kündigung abzulehnen.

6.13 Ständiges Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich

Für Streitigkeiten aus dieser Rahmenvereinbarung bzw. aus VSH wird das Ständige Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich für zuständig erklärt.

6.14 Günstigkeitsklausel/Unklarheitenregelung/Unwirksamkeit

Sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für die aufgrund dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Versicherungsverträge gilt:

Sofern sich einzelne Vertragsbestandteile, wenn auch nur teilweise, widersprechen sollten, so gilt die für VM günstigere Auslegung als Vertragsinhalt.

Unklare Äußerungen im Sinne des § 915 ABGB werden, gleich von welchem Vertragspartner die Formulierung stammt, zum Vorteil des VM ausgelegt.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Verbindlichkeit des restlichen Vertrages nicht.

6.15 Leichte Fahrlässigkeit – Obliegenheiten

Sofern sich aus Gesetz oder Vertrag eine Leistungsfreiheit bei leicht fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten des VM ergibt, so gilt für diesen Fall die Leistungspflicht des Versicherers als vereinbart. Die Leistungsfreiheit beginnt diesfalls erst bei grober Fahrlässigkeit des VM.

6.16 Auswahl des Sachverständigen

Es gilt als vereinbart, dass der Versicherungsnehmer die Auswahl und Beauftragung eines gerichtlich beideten Sachverständigen vornimmt, falls der Versicherer dies für notwendig erachtet. Der Versicherer hat bezüglich der Auswahl des Sachverständigen ein zweimaliges Ablehnungsrecht und übernimmt die Kosten bis zu 80 % des jeweiligen Tarifes. Dieses Wahlrecht darf erst nach Zustimmung des FV ausgeübt werden.

6.17 Verjährung des Deckungsanspruches

In Abänderung des § 12 Abs. 1 und 3 VersVG bzw. allenfalls bestehender dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden einschlägigen Bestimmungen in Versicherungsbedingungen o.ä. wird die Frist des § 12 Abs. 1 VersVG von 3 auf 5 Jahre und die Frist des § 12 Abs. 3 VersVG von einem auf drei Jahre verlängert.

6.18 Verjährung des Haftungsanspruches

Der Versicherer wird sich – sofern der VM dies wünscht – auf den Einwand der Haftungsverjährung dem geschädigten Dritten gegenüber nicht berufen.

LIMIT: EUR 70.000,-

6.19 Risikohaftung

Vom Versicherungsschutz umfasst ist auch die Risikohaftung des VM, welche sich aus § 1014f ABGB ergibt.

LIMIT: EUR 15.000,-

6.20 Freie Anwaltswahl

Dem VM steht im Zuge der Abwehr von Schadenersatzverpflichtungen die freie Anwaltswahl zu. Falls davon Gebrauch gemacht wird, ersetzt der Versicherer

lediglich 80 % der sich aus dem Rechtsanwalts-Tarifgesetz ergebenden Kosten. Dieses Wahlrecht darf erst nach Zustimmung des FV ausgeübt werden.

6.21 Rettungskosten

Es gilt als vereinbart, dass die §§ 62 und 63 VersVG sinngemäß angewendet werden.

6.22 Amtshaftung

Es gelten Ansprüche aus dem Amtshaftungsgesetz als mitversichert.

6.23 Organhaftung

Es gelten Ansprüche aus dem Organhaftpflichtgesetz als mitversichert.

6.24 Anerkenntnis/Vergleich

Der VM ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des VR einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen – es sei denn, der VN konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern – oder zu vergleichen.

LIMIT: EUR 10.000,--

6.25 Haftung für Fremdunternehmen

Es wird klargestellt, dass im Rahmen des Vertrages auch Versicherungsschutz für die Haftung des Versicherungsnehmers nach § 1313 a ABGB besteht.

6.26 Freizeichnung

Der Versicherer wird sich auf Freizeichnungsvereinbarungen für bestimmte Arten oder Ausmaße von Haftungen nicht berufen, sofern der VM dies wünscht.

LIMIT: EUR 70.000,-

6.27 Ideelle Schäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus ideellen bzw. immateriellen Schäden sowie aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten.

6.28 Immaterialgüterrechte

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Verletzung von Urheberrechten, Patentrechten, Markenrechten, Musterrechten sowie auf den Eingriff in Rechte des Nutzungsberechtigten (Lizenznehmers).

6.29 Kartellrecht

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf behauptete oder tatsächlich begangene Verstöße des VM gegen das Kartellrecht. Der Versicherer übernimmt die Abwehr der diesbezüglichen Ansprüche gegen den VM sowie die Verteidigung in etwaigen Strafverfahren gegen den VM, wenngleich sich das Strafverfahren auch nur teilweise auf kartellrechtliche Tatbestände stützt. Darüber hinaus deckt der VR bis zum unten angeführten Sublimit auch diesbezügliche Schadenersatzansprüche.

LIMIT: EUR 15.000,--

6.30 Eintritt des Schadenereignisses

Abweichend von Artikel 5.1 der ABHV gilt vereinbart, dass der geografische Schadeneintrittsort aufgrund der Mangelhaftigkeit des vom VM vermittelten Versicherungsvertrages keiner örtlichen Begrenzung unterliegt.

Der Versicherungsschutz ist abweichend von Art 5.1. der ABHV gegeben, wenn der Verstoß weltweit gesetzt wird und das Schadenereignis weltweit eintritt und die gerichtliche oder außergerichtliche Anspruchserhebung in Europa erfolgt.

Der Versicherungsschutz gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht, mit Ausnahme US amerikanischem, kanadischem und australischem Recht

Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Behinderungen im Versicherungsfall: Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn im Versicherungsfall die Schadenermittlung und Schadenregulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

7. Altverträge

Altverträge sind Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen, welche die VR mit VM vor dem 01.09.2004 abgeschlossen haben und an diesem Tag ungekündigt sind.

Die VR erklären, dass Altverträge weder im Schadenfall noch zum Ablauf oder einer sonstigen Kündigungsmöglichkeit seitens der VR gekündigt werden. Diese Zusage

gilt, soweit und solange der Schadensatz des einzelnen Versicherungsvertrages unter 50 % der verrechneten Prämien liegt.

Der sonstige Vertragsinhalt von Altverträgen wird von diesem Vertrag nicht berührt.

8. Prämien

Die Tarifierung wird dem VM über einen auf der Homepage des FV zu installierenden Tarifrechner ermöglicht und erfolgt die Beantragung bei einem der VR direkt durch den VM selbst. Eine Verprovisionierung des Versicherungsvertrages erfolgt nicht.

Die Vertragspartner sind der Ansicht, dass die Prämienätze dieses Tarifes (Tarifprämien) die langfristigen Bedarfsprämien für die Absicherung des Haftungsrisikos der Gesamtheit der österreichischen Versicherungsmakler auf Basis eines kalkulatorischen Schadensatzes von 70 % darstellen (Bedarfsprämien).

Eine Prämienanpassung um 10% findet nur für jene Jahre statt, in denen der Schadensatz des Gesamtbestandes (beider Versicherer gemeinsam) der jeweils letzten fünf Jahre, der auf Basis dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen VSH, über 55 % liegt, wobei jeweils die schadensatzrelevanten Daten des vorvergangenen Jahres herangezogen werden (z.B. für eine potentielle Prämienanpassung zum 2014 werden die schadensatzrelevanten Daten des Jahres 2012 herangezogen). Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so bleibt die Prämie gleich wie im Vorjahr und erfolgt eine Prämienanpassung um 10 % erst in dem Jahr, in dem der Schadensatz der fünf vergangenen Jahre über 55 % liegt.

Unter dem Begriff Schadensatz ist in dieser gesamten Rahmenvereinbarung das Verhältnis zwischen den in den letzten fünf Kalenderjahren eingenommenen Prämien (ohne Versicherungssteuer) und den in diesem Zeitraum eingetretenen Versicherungsfällen (Schadenzahlungen zuzüglich Rückstellungen für noch nicht abgerechnete Schäden) zu verstehen, wobei Schäden über EUR 200.000,- maximal mit diesem Betrag in diese Betrachtung Eingang finden. Etwaige Refundierungen von Prämienanteilen an den FV werden zur Gänze als eingenommene Prämien betrachtet.

Zur Offenlegung bzw. Nachvollziehbarkeit der Schadensatzentwicklung verpflichten sich die VR, spätestens jeweils zum Stichtag 31.12. eine aktuelle Schadensatzdarstellung vorzulegen und dem FV oder einen von ihm Beauftragten jederzeitige Einsichtnahme in Schadenakte insbesondere im Hinblick auf die Bildung von Rückstellungen zu gewähren. Von dieser Pflicht auf Einsichtgewährung ist jedenfalls auch die Übermittlung von Unterlagen an den FV oder einem von ihm Beauftragten mit umfasst.

Die Mindestvertragsprämie pro versichertem Unternehmen beträgt jedenfalls EUR 1.815,-- inkl. Versicherungssteuer bei einer Nachdeckung von 5 Jahren. Bei einer Nachdeckung von 7 Jahren beträgt die Mindestvertragsprämie EUR 2.057,-- sowie bei einer unbegrenzten Nachdeckung EUR 2.360,--.

9. Umsetzungsobligation

Die VR verpflichten sich, jeden österreichischen Versicherungsmakler (Mitglieder des Fachverbandes der Versicherungsmakler in der WKO) zu den in dieser Rahmenvereinbarung festgelegten Bedingungen und Prämien zu versichern. Dies gilt nur bis zu gesetzlichen Deckungssummen. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung sämtlicher für den Beruf geltenden Rechtsvorschriften.

Falls der bisherige Schadenverlauf eines einzelnen VM der Schadenhöhe und/oder der Schadenfrequenz nach deutlich vom Durchschnitt der VM abweicht, kann der VR abweichend von Pkt. 8 erhöhte Prämien anbieten.

Falls der VR zur Ansicht gelangt, dass auch mit diesen Prämien beim konkreten Vertrag das Auslangen nicht gefunden werden kann oder der VM, welchem eine Sondertarifierung angeboten wurde, damit nicht einverstanden ist, tritt der Konsultationsmechanismus gem. Pkt. 10 dieser Rahmenvereinbarung in Kraft.

10. Konsultationsmechanismus mit der Wirtschaftskammerorganisation

Die VR, der FV sowie jeder VM haben das Recht, den im Folgenden zwischen den Vertragspartnern dieser Rahmenvereinbarung festgelegten Konsultationsmechanismus auszulösen. Dieser Konsultationsmechanismus ist über das hier festgelegte Ausmaß hinaus formfrei und sollte rasch zu einer positiven Lösung führen.

Dieser Konsultationsmechanismus kann bzw. muss (siehe Punkt 9. Umsetzungsobligation) bei folgenden Angelegenheiten angewendet werden:

- Sondertarifierungen von mehr als 100 % der Tarifprämien durch den Versicherer gem. Pkt. 8 bzw. Pkt.9 ;
- Schadenfallkündigungen durch den Versicherer ;
- Streitigkeiten über Inhalt oder Existenz von Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen ;
- Deckungsstreitigkeiten ;

Der Konsultationsmechanismus wird durch formlose Mitteilung an die zuständige Geschäftsstelle des Fachverbandes oder der örtlichen Fachgruppe bzw. Fachvertretung ausgelöst, der sämtliche Unterlagen, die mit der Sache im Zusammenhang stehen, anzufügen sind. Ein Rechtsanspruch des VM auf die Durchführung besteht nicht. Die Betroffenen sind sogleich vom Beginn des Konsultationsmechanismus in Kenntnis zu setzen.

Unabhängig vom Konsultationsmechanismus kommen die Vertragsparteien überein, dass der VR Sanierungsmaßnahmen bei gleichzeitiger Information an den Fachverband bei Bedarf vorab einleiten kann.

10.1 Sondertarifierungen

Handelt es sich um Angelegenheiten von Sondertarifierungen des Versicherers, so ist dem örtlich zuständigen Fachgruppen- oder Fachvertretungsobmann oder einem von ihm Beauftragten die Möglichkeit der Erstattung eines Gutachtens zu geben, welches ausgewogen das Interesse nach dem Erhalt eines guten Schadensatzes für die versicherte Gemeinschaft und das Interesse des VM nach finanzierbaren Prämienlasten zu berücksichtigen hat. Dieses Gutachten hat sich zumindest auf die Arbeitsweise des betroffenen VM, den Grund für die bisherigen Schadenfälle und auf Maßnahmen zur Schadenvermeidung zu beziehen. Daraufhin hat der Fachverbandsobmann oder ein von ihm Beauftragter mit dem VR im Namen des VM in Verhandlungen zu treten, wozu der örtlich zuständige Fachgruppenobmann oder ein von ihm Beauftragter hinzugezogen werden kann.

Das Gutachten kann auch Auflagen an den VM enthalten, die als vertragliche Obliegenheiten im Sinne des § 6 (1) VersVG in den betreffenden Versicherungsvertrag Eingang finden oder aber deckungseinschränkende Maßnahmen beinhalten.

10.2 Sonstige Angelegenheiten

In sonstigen Angelegenheiten ist es die Entscheidung des Fachverbandsobmannes oder eines von ihm Beauftragten, ob der örtlich zuständigen Fachgruppen- oder Fachvertretungsobmann oder ein von ihm Beauftragter um die Erstattung eines Gutachtens ersucht wird.

Je nach Lage des Falles ist ein Schlichtungsversuch zu unternehmen.

Kommt keine Einigung zustande, so kann eine Entscheidung des Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich angestrebt werden. Die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges ist jedenfalls immer möglich.

11. Gegenseitige Auskunfts- und Unterstützungspflichten

Beide Parteien dieser Rahmenvereinbarung kommen überein, sich gegenseitig im Interesse der Versicherbarkeit und Finanzierbarkeit der Maklerhaftung in Österreich zu unterstützen und zu fördern.

Der Versicherer ist berechtigt, bei der Geschäftsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler in der WKO ein Gutachten hinsichtlich der Tätigkeit einzelner oder einer Gruppe von VM zu verlangen. Dieses Gutachten ist vom örtlich zuständigen Fachgruppenobmann bzw. einem von diesem Beauftragten innerhalb eines Monats nach Anfrage bei der Geschäftsstelle zu erstatten.

Alle Beteiligten, somit auch die VM entbinden die jeweiligen Vertragspartner von der Verschwiegenheitspflicht nach dem Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000).

Die VR werden dem FV sämtliche Unterlagen, insbesondere Vertrags- und Schadenakte, Vertrags- und Schadenstatistiken und ähnliches auf Verlangen innerhalb einer Woche zur Verfügung stellen.

12. Beteiligung

An sämtlichen auf Basis dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Versicherungsverträgen sind die Versicherer GENERALI bzw. UNIQA wechselseitig zu je 50 % beteiligt.


13. Kompetenzen des Fachverbandes

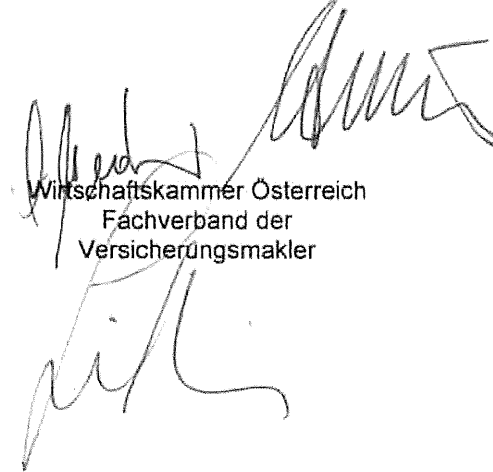
Soweit nach dieser Rahmenvereinbarung dem FV Rechte zustehen, so übt diese der Fachverbandsobmann aus und wird das Einvernehmen mit seinen Stellvertretern suchen. Über Antrag des Fachverbandsobmannes oder eines seiner Stellvertreter geht die Entscheidungsbefugnis für den jeweiligen Einzelfall auf den Fachverbandsausschuss über.

Der Fachverbandsausschuss kann durch Beschluss seine sich aus dieser gesamten Rahmenvereinbarung ergebenden Rechte an ein anderes Organ derselben Fachorganisation oder einen sonstige Ausschuss i.S.d. § 39 GO delegieren. Für einen derartigen Beschluss ist die Zustimmung des Organs/Ausschusses erforderlich, auf den die Kompetenz übergeht.

Mit der Paraphierung dieser Rahmenvereinbarung wird von allen daran Beteiligten bestätigt, dass der vorliegende Text der Wille aller daran beteiligten Parteien ist und die Rahmenvereinbarung vollinhaltlich in dieser Form abgeschlossen werden wird.

Wien, am 06.02.2013


GENERALI Versicherung AG


Wirtschaftskammer Österreich
Fachverband der
Versicherungsmakler


UNIQA Österreich
Versicherungen AG

Beilage ./2

Sideletter zum Rahmenvertrag



SIDELETTER ZUR RAHMENVEREINBARUNG ZWISCHEN DER

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
FACHVERBAND DER VERSICHERUNGSMAKLER

DER

UNIQA ÖSTERREICH VERSICHERUNGEN AG

UND DER

GENERALI VERSICHERUNG AG

VOM 01.01.2013

1.) Lösung für Makler mit Jahresumsatz bis EUR 40.000,-

Falls der Jahresumsatz EUR 40.000,- nicht übersteigt, wird eine Fixprämie von EUR 908,- p.a. brutto angeboten, dies mit unbegrenzter Nachdeckung, dem gesamten Vertragsinhalt des Rahmenvertrages, einem Selbstbehalt von 10%, mindestens EUR 2.100,- und maximal EUR 10.900,-. Sobald der Umsatz diesen Wert übersteigt, kommen die Prämien des Tarifrechners zur Anwendung.

2.) Mitversicherung

Pro Versicherungsvertrag können bis zu 3 Versicherungsmakler zuzüglich 7 Maklerassistenten mitversichert werden, wobei deren Umsätze zusammengerechnet werden müssen.

3.) Verwaltungs- und Managementgebühr

Eines der wichtigsten Anliegen des Fachverbandsausschusses ist die Sicherstellung der Finanzierbarkeit der Maklerhaftung sowohl für einzelne als auch für die Gesamtheit der österreichischen Versicherungsmakler. Es ist daher das gemeinsame Ziel der Vertragspartner dieser Rahmenvereinbarung, das Niveau des Haftungspotentials durch gemeinsame Maßnahmen zu senken. Unter anderem zur Finanzierung dieser Maßnahmen, zur Aufrechterhaltung der in dieser Rahmenvereinbarung vereinbarten Umsetzungsobligation, für Beratungen und Schulungen der Versicherungsmakler im Zusammenhang mit dem Risikopotential der Maklerhaftung und für die Tätigkeiten und Aufwendungen des Fachverbandes im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung, leisten die beiden Versicherer den folgenden Prozentsatz der verrechneten Nettoprämien der Versicherungsverträge, welche auf Basis dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurden, als Verwaltungs- und Managementgebühr an den Fachverband. Die Abrechnung wird monatlich an den Fachverband vorgenommen.

Der vereinbarte Prozentsatz beträgt ab der am 01.01.2013 beginnenden Versicherungsperiode und für die folgenden Versicherungsperioden 15 vH.

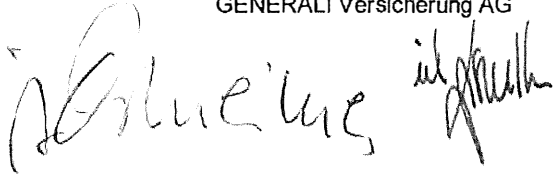
Falls es aufgrund einer Verschlechterung des Schadenssatzes zu Prämienanpassungen iSd Punktes 8 der Rahmenvereinbarung kommt, so verringert sich der Provisionsatz bei jeder Prämienerrhöhung um 10% um einen Prozentpunkt, jedoch nicht weiter als auf einen Provisionsatz von 10%.

4.) Erstreckung des Versicherungsschutzes auf die gesetzliche Interessenvertretung

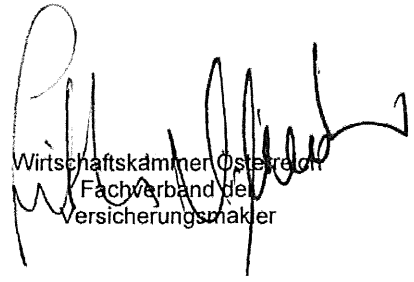
In Ergänzung zu Punkt 4 der Rahmenvereinbarung (versichertes Risiko) erstreckt sich der Versicherungsschutz der Rahmenvereinbarung auch auf Ansprüche gegenüber den Körperschaften der Wirtschaftskammern Österreichs, welche zu Interessenvertretung der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten errichtet sind.

Wien, am 06.02.2013

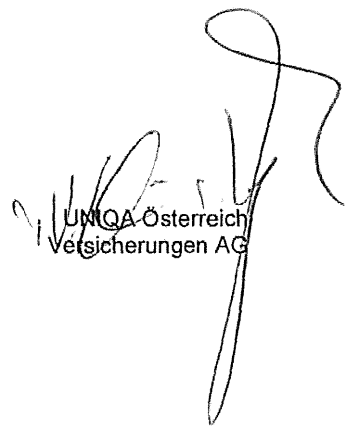
GENERALI Versicherung AG



Wirtschaftskammer Österreich
Fachverband der
Versicherungsmakler



UNIQA Österreich
Versicherungen AG



Beilage ./3

Präsentation anlässlich der Roadshow 2018

Neuer Haftpflichtraahmenvertrag & Aktuelles zur RSS/RDK

Fachverband Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten
Roadshow Herbst 2018

Akad. Vkm. Gunther Riedlsperger / Dr. Klaus Koban

Haftpflichtrahmenvertrag Uniqa/Generali

- Ist-Stand
 - Kontrahierungszwang
 - Mitversicherung von bis zu 3 Versicherungsmaklern und 7 -assistenten möglich
 - Kündigung im Schadenfall durch Versicherer nur nach Konsultation des FV
 - diverse Deckungsverbesserungen gegenüber AHVB/EHVB



Haftpfllichtrahmenvertrag Uniqa/Generali

- **Wesentliche Änderungen im Rahmenvertrag mit Uniqa/Generali ab 2019**
 - Neuverträge mit unbegrenzter Nachdeckung bei Prämiengestaltung auf Basis der bisherigen Prämien für 5 Jahre Nachdeckung
 - Neuformulierung des Ausschlusses für „bewusstes Zuwiderhandeln“
 - Erweiterte Deckung bei Freizeichnungsvereinbarungen bzw. Verzicht auf den Verjährungseinwand gegenüber dem Geschädigten
 - Versicherungsschutz auch für Coaching, Mediation und Lehrtätigkeit (sofern dies nicht einer anderen Pflichtversicherung unterliegt)
 - Konsultationsmechanismus auch bei Ablaufkündigungen
 - diverse Klarstellungen



Haftpfllichtrahmenvertrag Uniqa/Generali

- Übergang auf neuen Rahmenvertrag
 - Neuverträge nur mehr mit unbegrenzter Nachdeckung
 - Altverträge mit unbegrenzter Nachdeckung: Deckungsverbesserungen gelten für bislang nicht bekannte Versicherungsfälle rückwirkend in voller Höhe, wenn Altvertrag aufrecht bleibt
 - bei Umstieg oder für Altverträge mit begrenzter Nachdeckung: Deckungsverbesserungen gelten automatisch für die Zukunft, rückwirkend nur mit 20% der Versicherungssumme pro Schadenfall (40% insgesamt)
- Unterzeichnung durch FV, Uniqa und Generali bis Ende 2018



RSS / RDK

- neue Courtagevereinbarungen Wr. Städtische und Donau: Einführung „qualitativer Kriterien“
- Verhandlungen des FV: spezielles RSS-Verfahren
Besonderheiten:
 - Entscheidung der Schlichtungskommission ist für beide Seiten (soweit rechtlich möglich) **bindend**
 - RSS-Beisitzer: 1 Versicherer + 1 FVAS-Mitglied als Maklervertreter;
 - aufschiebende Wirkung (max. 2 Monate)
 - nimmt Makler nicht am Verfahren teil, gilt die in der Courtagevereinbarung vereinbarte Vorgehensweise

Wr. Städtische, Donau und GraWe verpflichten sich zu diesem Verfahren
Weitere Versicherer in Verhandlung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Beilage ./4

Anfragebeantwortung durch den Wirtschaftsminister zu einer parlamentarischen Anfrage betreffend "mögliche versteckte Provisionen der Wirtschaftskammer"

VIZEKANZLER

DR. REINHOLD MITTERLEHNER
Bundesminister10914/AB
10.03.2017 zu 11407/J (XXV.GP)1 von 2
bmwfwBundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 10. März 2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0008-IM/a/2017

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 11407/J betreffend "mögliche versteckte Provisionen der Wirtschaftskammer", welche die Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen am 10. Jänner 2017 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1, 2 und 4 bis 9 der Anfrage:

Eine derartige Auswertung ist aus den meinem Ressort vorliegenden Rechnungsabschlüssen nicht möglich.

Seitens der Wirtschaftskammer Österreich wird mitgeteilt, dass im Bereich der Fachverbände lediglich der Fachverband der Versicherungsmakler und der Fachverband Finanzdienstleister Rahmenvereinbarungen mit Versicherungen unterhalten, die Zahlungen an den Fachverband vorsehen. Die Fachverbände üben keine gewerblichen Tätigkeiten aus, weswegen Steuern und Abgaben im Sinne der Anfrage nicht anfallen. Weder werden im Zusammenhang mit den Rahmenvereinbarungen Zahlungen an außenstehende Organisationen, "welche nicht der Wirtschaftskammerorganisation gemäß § 3 WKG unterliegen", geleistet, noch sind in den Verträgen Leistungen definiert, die "von außenstehenden Organisationen, welche nicht der Wirtschaftskammerorganisation gemäß § 3 WKG unterliegen," erfüllt werden. Zu den Einnahmen ist auf die von der Wirtschaftskammer Österreich vorgelegten Tabellen in der Anlage zu verweisen.


Eine Beantwortung hinsichtlich aller von sämtlichen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft (§ 3 WKG) abgeschlossenen Verträge über einen Zeitraum von 12 Jahren ist aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich.


Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Für die Jahre 2004 bis 2014 ist dazu auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 8870/J zu verweisen. Für das Jahr 2015 betragen die Waren- und Leistungserlöse für Bundeskammer, Landeskammern, Fachgruppen und Fachverbände insgesamt € 169.155.117. Die Rechnungsabschlüsse für 2016 liegen noch nicht vor.

Dr. Reinhold Mitterlehner

Anlage

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2017-03-10T12:33:13+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2017-03-10T13:46:48+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel
Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt.	

Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Rahmenvertragspartner

Uniqa Österreich Versicherungen AG

Generali Versicherung AG

ARAG SE

D.A.S. Österreichsiche Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs AG

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Nürnberger Versicherung AG Österreich (ab Ende 2012)

Continental Lebensversicherung AG

Art der Versicherung

Vermögensschadenhaftpflicht

Rechtsschutz

Pflege- und Berufsunfähigkeitsvorsorge

Berufsunfähigkeit

absoluter Betrag

	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005
	231.600,79	245.182,15	249.257,71	240.183,88	235.444,79	238.843,73	242.298,09	270.657,76	234.971,37	224.638,79	165.519,44	85.406,97
	198.959,60	187.575,98	242.303,50	201.541,56	197.196,85	191.628,51	231.414,81*	175.864,23	172.028,92	113.354,58	21.289,67	19.309,59
	35.097,56	29.581,92	27.728,47	22.146,60	21.198,72**	21.749,63	17.001,74	13.568,98	12.568,99***			
	117,02	144,14	202,75****									
	353,87	586,23	117,02	821,49	2.126,26	6.771,62	2.320,55	17.011,00				


* Hinweis auf RA 2010: inkl. fehlende Provisionen aus 2008 (EURO 13.798,00) und 2009 (EURO 22.918,00)

** Hinweis auf RA 2012: da der Schlichtungsstellenbeitrag 2011 (EURO 21.749,63) erst am 15.05.2012 eingelangt ist, konnte dieser nur mehr im Jahr 2012 verbucht werden!

*** für 2007 und 2008

**** für 2013 und 2014

Rückvergütung von Merkur für den Rahmenvertrag (verbesserte Bedingungen für Mitglieder durch Gruppenbedingungen) für eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung für Mitglieder des Fachverbands Finanzdienstleister	
	Rückvergütungshöhe
Bis Ende 2005	16.289,35
2006	8.037,25
2007	14.467,79
2008	14.650,96
2009	8.121,18
2010	9.490,90
2011	6.992,17
2012	5.906,11
2013	780,04
2014	1.805,74
2015	4.413,38
2016	<u>3.442,61</u>
Einnahmen gesamt Ende 2016:	94.397,48

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2017-03-10T13:47:14+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel
Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt.	

Beilage ./5

Sideletter zum Rahmenvertrag („Auszug“)



SIDELETTER ZUR RAHMENVEREINBARUNG ZWISCHEN DER

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
FACHVERBAND DER VERSICHERUNGSMAKLER

DER

UNIQA ÖSTERREICH VERSICHERUNGEN AG

UND DER

GENERALI VERSICHERUNG AG

VOM 01.01.2013

AUSZUG

1.) Lösung für Makler mit Jahresumsatz bis EUR 40.000,-

Falls der Jahresumsatz EUR 40.000,- nicht übersteigt, wird eine Fixprämie von EUR 908,- p.a. brutto angeboten, dies mit unbegrenzter Nachdeckung, dem gesamten Vertragsinhalt des Rahmenvertrages, einem Selbstbehalt von 10%, mindestens EUR 2.100,- und maximal EUR 10.900,-. Sobald der Umsatz diesen Wert übersteigt, kommen die Prämien des Tarifrechners zur Anwendung.

2.) Mitversicherung

Pro Versicherungsvertrag können bis zu 3 Versicherungsmakler zuzüglich 7 Maklerassistenten mitversichert werden, wobei deren Umsätze zusammengerechnet werden müssen.

3.) Verwaltung:

wichtigsten Anliegen ist die Sicherstellung d

4.) Erstreckung des Versicherungsschutzes auf die gesetzliche Interessenvertretung

In Ergänzung zu Punkt 4 der Rahmenvereinbarung (versichertes Risiko) erstreckt sich der Versicherungsschutz der Rahmenvereinbarung auch auf Ansprüche gegenüber den Körperschaften der Wirtschaftskammern Österreichs, welche zu Interessenvertretung der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten errichtet sind.

Wien, am 06.02.2013

GENERALI Versicherung AG

Wirtschaftskammer Österreich
Fachverband der
Versicherungsmakler

UMQA Österreich
Versicherungen AG

Beilage ./6

„Allgemeine Informationen zur
"Vermögensschadenhaftpflichtversicherung"
(Berufshaftpflichtversicherung) für Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten“

Allgemeine Informationen zur
**"Vermögensschadenhaftpflichtversicherung" (Berufshaftpflichtversicherung)
für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten**

Nach § 137c Abs 1 GewO ist zur Erlangung einer Berechtigung zur Tätigkeit der Versicherungsvermittlung grundsätzlich eine Berufshaftpflichtversicherung mit ausreichender (Mindest-)Versicherungssumme nachzuweisen. Der Bestand einer entsprechenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ist somit Voraussetzung für die Erlangung und den Erhalt der Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten.

Unter Verhandlungsführung von FVO Gunther Riedlsperger und der Generali Versicherung AG wurde der Rahmenvertrag in der Vermögensschadenhaftpflicht für den ab 1.9.2004 gültigen Tarif entwickelt.

Nach großen Bemühungen ist es gelungen, aus dem Anbietermarkt zwei Versicherer zu finden, die bereit waren, unseren Mitgliedern eine überaus attraktive BHV anzubieten. Durch die, mit der **Uniqa** und **Generali** abgeschlossenen Vereinbarung ist es unseren Mitgliedern möglich, den Vorgaben der EU-VVM-RL und der GewO Versicherungsschutz in Höhe der geforderten (Mindest-)Versicherungssummen gerecht zu werden.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei diesem Rahmenvertrag um ein unverbindliches Angebot handelt und es sind auch in Zukunft alle Versicherungsunternehmen eingeladen, unseren Mitgliedern zu den selben Bedingungen eine BHV anzubieten.

Highlights aus dem Rahmenvertrag:

- günstige Prämien,
- über die AHBV und BHBV hinausgehenden Versicherungsbedingungen zugunsten unserer Mitglieder,
- Konsultationsmechanismus zwischen Versicherer und Wirtschaftskammer in besonders gelagerten Fällen zum Schutz unserer Mitglieder.

Ansprechpartner:

Maklerbetreuer der Uniqa und der Generali.

Beilage .17

Ausdruck Tarifrechner Vers Makler Berufshaftpflichtversicherung

ANTRAG auf eine BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG	
 UNIQA Group	 WKO WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH Die Versicherungsmakler
Generali Versicherung AG Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien Firmenbuch HG Wien: FN 38.641a Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht, 1020 Wien, Praterstraße 23	
	
Versicherungsnehmer:	<input type="text"/>
Anschrift:	<input type="text"/>
zuständige Gewerbebehörde:	<input type="text"/>
Vertragsbeginn:	<input type="text"/> Hauptfälligkeit der Prämie: 1. Jänner
<input type="checkbox"/> Lastschriftverfahren:	Blz.: <input type="text"/> Kto.Nr.: <input type="text"/> Zahlungsart: <input type="text"/>
TARIFAUSWAHL: <input checked="" type="checkbox"/> T A R I F 1	
Provisionsumsatz in EUR:	<input type="text" value="72.673"/> Pauschalversicherungssumme: <input type="text" value="EUR 1.500.000,-"/>
Selbstbehalt:	<input type="text" value="keiner"/>
Vertragsgrundlagen: Rahmenvertrag WKO	Nachdeckung: <input type="text" value="5 Jahre"/>
Vertragslaufzeit: 1 Jahr bei automatischer Prolongation	
Umsatz-Prämiensatz:	<input type="text" value="24,97 %"/>
Prämie:	<input type="text" value="EUR 1.815,00"/>
Jahresmindestprämie:	<input type="text" value="EUR 1.815,00"/> Prämiensatz und Prämien inkl. derzeit 11% Vers.Steuer
Antragsfragen gemäß § 16 Vers.VG:	
<input type="checkbox"/> Konvertierungsantrag zur Generali / Uniqa - Polizze Nummer: <input type="text"/>	
<input type="checkbox"/> Neuantrag für Berufsanfänger	
<input type="checkbox"/> Kündigung oder einvernehmliche Auflösung eines Vorvertrages? Vorversicherer: <input type="text"/>	
<input type="checkbox"/> Wurdten in den letzten 5 Jahren mehr als 3 Schäden dem Versicherer gemeldet?	
<input type="checkbox"/> Liegt der Schadensatz (Zahlungen und Reserven) der letzten 5 Jahre über 70 % ?	
Unterschrift des Antragstellers:	
An diesen Antrag hält sich der Antragsteller 6 Wochen gebunden. Der Versicherungsschutz beginnt mit Zugang der Polizze, sofern keine vorläufige Deckung vereinbart wurde. Die Antragstellung ist nur schriftlich möglich. Weiters ermächtigt ich den Versicherer u. meine kontoführende Bank widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos einzuziehen/abzubuchen. Ich habe das Recht, innerhalb von 42 Kalendertagen ab Abbuchungsdatum ohne Angaben von Gründen die Rückbuchung bei meiner Bank zu veranlassen. Bei Nichteinlösung des monatlichen Prämieinzuges erfolgt eine vierteljährliche Vorschreibung mit Erlagschein. Für die beantragte Versicherung ist österreichisches Recht anzuwenden.	
Zustimmung zur Datenverwendung und Verarbeitung:	
Der Antragsteller und die zu versichernde Person bestätigen den Erhalt der „Information zur Datenanwendung (gem. § 24 DSGVO)“ des Versicherers und stimmen zu, dass ihre Daten, so wie in diesem Informationsblatt dargestellt, verwendet werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Mit dem Inhalt einverstanden: <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	
Zustimmung zur Verwendung der Daten zu Werbezwecken	
Der Antragsteller stimmt im Sinne des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes ausdrücklich zu, dass der Versicherer, die Gesellschaften der Generali Gruppe und deren Kooperationspartner (siehe dazu „Information zur Datenanwendung (gem. § 24 DSGVO)“) ihre Daten zu Werbezwecken verwenden und ihnen Produkte der Generali Gruppe telefonisch, per Fax, Briefpost oder Email angeboten werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Mit dem Inhalt einverstanden: <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	
Rücktritt gemäß §5b Versicherungsvertragsgesetz:	
Der Versicherungsnehmer hat gemäß § 5b Versicherungsvertragsgesetz das Recht, binnen zweier Wochen in geschriebener Form vom Vertrag zurückzutreten, sofern (i) er nicht durch einen Versicherungsmakler vertreten ist und keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat, oder (ii) er die Versicherungsbedingungen nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat, oder (iii) die in den §§ 9a und 18b Versicherungsaufsichtsgesetz und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsagenten erfolgte, die in den §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g Gewerbeordnung 1994 (GewO) sowie unter Beachtung des § 137h GewO vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat. Die genannte Frist zum Rücktritt beginnt erst zu laufen, wenn die unter (iii) angeführten Mitteilungspflichten rechtzeitig erfüllt worden sind, dem Versicherungsnehmer die Versicherungspolizze und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist. Die Frist ist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Versicherungspolizze einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Das Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als 6 Monate beträgt.	
Der Antragsteller bestätigt, dass keine sonstigen Abreden getroffen wurden und eine Antragskopie ausgehändigt wurde.	
Ort, Datum	Eigenhändige Unterschrift des Antragstellers (Firmenstempel)
Bitte übermitteln Sie den Antrag an: GENERALI Versicherung AG: Fax-Nr.: 01/5320949 - 14474 http://partner.generaliat, Menüpunkt "Ansprechpartner"	oder UNIQA Österreich Versicherungen AG: Fax-Nr.: 01/21175 - 1699 E-Mail: maklerservice.direkt@uniqa.at
Vermittler-Nummer: <input type="text"/>	Version 3.0 © 2013 Generali Versicherung AG